



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. März 2012 (08.03)  
(OR. en)**

**7092/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0380 (COD)**

---

**SOC 160  
CODEC 524**

**VERMERK**

---

des Ratssekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

---

Nr. Komm.dok.: 5063/11 SOC 7 CODEC 8

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

- Prüfung der Abänderungen des Europäischen Parlaments im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung

---

1. Die Kommission hat am 20. Dezember 2010 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt, mit dem die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (die "Grundverordnung") und (EG) Nr. 987/2009 (die "Durchführungsverordnung") aktualisiert werden sollen – zum einen, um Änderungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit Rechnung zu tragen und zum anderen, um mit der Entwicklung der sozialen Gegebenheiten, die sich auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auswirken, Schritt zu halten. Ferner enthält er Vorschläge der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die auf die Verbesserung und Modernisierung des Besitzstands im Bereich der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 abzielen.

2. Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 48 AEUV (qualifizierte Mehrheit und ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung noch nicht festgelegt.
4. Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz und sollte sich daher auf den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz erstrecken.
5. Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat auf seiner Tagung vom 1. Dezember 2011 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text des Verordnungsentwurfs festgelegt (Dok. 17998/11).
6. Nach informellen Kontakten zwischen dem Vorsitz, der Kommission und Vertretern des Parlaments hat der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung am 1. März 2012 gebilligt.
7. Mit Ausnahme von sprachlichen Änderungen in den Abänderungsentwürfen 3, 5, 11, 13, 14, 15, 16, 20, 23, 25, 30, 32 und 33, die die Gruppe "Sozialfragen" annehmbar fand, ähneln die Abänderungsentwürfe des EP-Ausschusses den im Rat vereinbarten Änderungen des Kommissionsvorschlags, die in Dokument 17998/11 wiedergegeben sind.
8. Vor diesem Hintergrund erfordert es das förmliche Verfahren, dass der Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter ein Schreiben an das Parlament richtet, in dem er eine Einigung in erster Lesung vorschlägt, sofern das Parlament dem Änderungspaket insgesamt zustimmt.
9. Das Parlament wird seine Stellungnahme in erster Lesung voraussichtlich in seiner Plenarsitzung vom 17. bis 20. April 2012 abgeben.

10. Um die endgültige Annahme der Verordnung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags – unter der Voraussetzung, dass der Rat alle Abänderungen des Europäischen Parlaments in erster Lesung akzeptiert – zu erleichtern, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, auf der Grundlage der in der Anlage wiedergegebenen konsolidierten Fassung des Verordnungsentwurfs, die die Abänderungen des EP enthält, zu bestätigen, dass diese Abänderungen annehmbar sind und zu vereinbaren, dass das Parlament entsprechend unterrichtet wird.
-

**Entwurf**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES<sup>1</sup>**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

**(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 48,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> Die Änderungen des EP am Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

- (1) Um rechtlichen Änderungen in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit im Interesse der betroffenen Akteure zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 anzupassen.
- (2) Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hat im Hinblick auf die Verbesserung und Modernisierung des Besitzstands einschlägige Vorschläge zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgelegt. Die angenommenen Vorschläge sind in den vorliegenden Text eingeflossen.
- (3) Veränderungen der sozialen Wirklichkeit können sich auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auswirken. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, werden Änderungen bei der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und in Bezug auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit vorgeschlagen.
- (4) Für den Fall, dass eine Person in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erwerbstätig ist, sollte klar gestellt werden, dass die Bedingung der Ausübung eines "wesentlichen Teils ihrer Tätigkeit" im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auch für Personen gilt, die bei mehreren Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt sind.
- (5) ***In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt<sup>1</sup> ist das Konzept der "Heimatbasis" für Mitglieder von Flugbesatzungen aufgrund des Unionsrechts definiert. Im Hinblick auf die Erleichterung der Anwendung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf diese Personengruppe ist es gerechtfertigt, eine Sonderregelung zu schaffen, indem dieses Konzept der "Heimatbasis" als das Kriterium für die Bestimmung der für die Mitglieder von Flugbesatzungen geltenden Rechtsvorschriften herangezogen wird. Andererseits sollte für Kontinuität bei den für die Mitglieder von Flugbesatzungen geltenden Rechtsvorschriften gesorgt werden, und das Prinzip der "Heimatbasis" sollte nicht zu einem häufigen Wechsel der geltenden Rechtsvorschriften aufgrund der Arbeitsmuster oder des saisonbedingten Bedarfs der Branche führen.***

---

<sup>1</sup> ***ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.***

- (6) *In die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sollte ein neuer Artikel 65a aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass ein Grenzgänger, der eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und vollarbeitslos wird, Leistungen erhält, wenn er Versicherungszeiten als Selbständiger oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, die in dem zuständigen Mitgliedstaat für die Zwecke der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit anerkannt werden, und wenn in dem Wohnmitgliedstaat kein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Selbständige besteht.*

*Eine solche neue Bestimmung sollte nach zweijähriger Anwendung anhand der gemachten Erfahrungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.*

- (7) Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sollten deshalb entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

**-1. Nach Erwägungsgrund 18a wird ein neuer Erwägungsgrund 18b eingefügt:**

***"(18b) In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt<sup>1</sup> ist das Konzept einer Heimatbasis für Mitglieder von Flugbesatzungen definiert als der vom Luftfahrtunternehmer gegenüber dem Besatzungsmitglied benannte Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist. Im Hinblick auf die Erleichterung der Anwendung des Titels II auf diese Personengruppe ist es gerechtfertigt, dieses Konzept der Heimatbasis als Kriterium für die Bestimmung der für die Mitglieder von Flugbesatzungen geltenden Rechtsvorschriften heranzuziehen. Andererseits sollte für Kontinuität bei den für die Mitglieder von Flugbesatzungen geltenden Rechtsvorschriften gesorgt werden, und das Prinzip der Heimatbasis sollte nicht zu einem häufigen Wechsel der geltenden Rechtsvorschriften aufgrund der Arbeitsmuster oder des saisonbedingten Bedarfs der Branche führen."***

**1. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**"1. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Europäischen Kommission schriftlich die Erklärungen gemäß Artikel 1 Buchstabe 1, die Rechtsvorschriften, Systeme und Regelungen im Sinne des Artikels 3, die Abkommen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 58 **und das Fehlen eines Versicherungssystems im Sinne des Artikels 65a Absatz 1** sowie spätere wesentliche Änderungen. **In diesen Notifizierungen ist das Datum anzugeben, ab dem diese Verordnung auf die in den Erklärungen der Mitgliedstaaten genannten Regelungen Anwendung findet.**"**

---

<sup>1</sup> **ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.**

2. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Diese Notifizierungen werden der Europäischen Kommission jährlich übermittelt und im erforderlichen Umfang bekanntgemacht."

2a. *In Artikel 11 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:*

***"5. Eine Tätigkeit, die ein Flugbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, gilt als in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die "Heimatbasis" im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt<sup>1</sup> befindet."***

3. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst."

4. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

---

<sup>1</sup> *ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.*



- b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,
- (i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist oder **wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz nur in einem einzigen Mitgliedstaat haben, oder**
  - (ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber außerhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, **die ihren Sitz oder Wohnsitz in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder**
  - (iii) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, **von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben."**

5. Artikel 36 Absatz 2a erhält folgende Fassung:

"2a. Der zuständige Träger kann die in Artikel 20 Absatz 1 vorgesehene Genehmigung einer Person nicht verweigern, die einen Arbeitsunfall erlitten hat oder an einer Berufskrankheit leidet und die zu Lasten dieses Trägers leistungsberechtigt geworden ist, wenn dieser Person die ihrem Zustand angemessene Behandlung im Gebiet ihres Wohnstaats nicht innerhalb eines in Anbetracht ihres derzeitigen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs ihrer Krankheit medizinisch vertretbaren Zeitraums gewährt werden kann."

**5a. Artikel 63 erhält folgende Fassung:**

***"Für die Zwecke dieses Kapitels gilt Artikel 7 nur in den in den Artikeln 64, 65 und 65a vorgesehenen Fällen und Grenzen."***

**5b. Nach Artikel 65 wird ein neuer Artikel 65a eingefügt:**

***"Artikel 65a***

***Besondere Bestimmungen für vollarbeitslose selbständig erwerbstätige Grenzgänger, sofern es kein Arbeitslosenversicherungssystem für selbständig Erwerbstätige in dem Wohnmitgliedstaat gibt***

- 1. Abweichend von Artikel 65 hat sich eine vollarbeitslose Person, die Grenzgänger ist und in jüngster Vergangenheit Versicherungszeiten als Selbständiger oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, die für die Zwecke der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit anerkannt werden, und deren Wohnmitgliedstaat gemeldet hat, dass es in diesem Mitgliedstaat für keine Kategorie von Selbständigen ein Arbeitslosenversicherungssystem gibt, bei der zuständigen Arbeitsverwaltung in dem Mitgliedstaat, in dem sie zuletzt eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, anzumelden und sich zu ihrer Verfügung zu stellen und ununterbrochen die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zu erfüllen, wenn sie Leistungen beantragt. Zusätzlich kann die vollarbeitslose Person sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung stellen.***
- 2. Die arbeitslose Person nach Absatz 1 erhält Leistungen des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften sie zuletzt unterlag, entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.***

3. *Sollte die arbeitslose Person nach Absatz 1 sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Erwerbstätigkeit nicht oder nicht länger zur Verfügung stellen wollen, nachdem sie sich dort gemeldet hat, und in dem Wohnmitgliedstaat nach Arbeit suchen wollen, gelten die Bestimmungen des Artikels 64 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Buchstabe a entsprechend. Der zuständige Träger kann den in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 genannten Zeitraum bis zum Ende des Berechtigungszeitraums verlängern."*

6. Artikel 71 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. *Die Verwaltungskommission beschließt mit der in den Verträgen festgelegten qualifizierten Mehrheit; dies gilt nicht für die Annahme ihrer Satzung, die von ihren Mitgliedern im gegenseitigen Einvernehmen erstellt wird.*

Entscheidungen zu den in Artikel 72 Buchstabe a genannten Auslegungsfragen werden im erforderlichen Umfang bekanntgemacht."

6a. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

**Übergangsvorschrift für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. xx/2012**

- "1. Gelten für eine Person aufgrund der Verordnung (EU) Nr. xx/2012 die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, der durch Titel II dieser Verordnung in ihrer vor dem ...\* geltenden Fassung bestimmt wird, bleiben diese Rechtsvorschriften so lange, wie sich der bis dahin gegebene diesbezügliche Sachverhalt nicht ändert, und auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab ...\*\* anwendbar, es sei denn, die betreffende Person beantragt, dass die aufgrund dieser Verordnung in der durch die Verordnung (EU) Nr. xx/2012 geänderten Fassung anzuwendenden Rechtsvorschriften auf sie Anwendung finden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem ...\*\*\* bei dem benannten Träger des Wohnmitgliedstaats zu stellen, wenn die betreffende Person den gemäß dieser Verordnung in der durch die Verordnung (EU) Nr. xx/2012 geänderten Fassung bestimmten Rechtsvorschriften unterliegen soll. Wird der Antrag nach Ablauf der genannten Frist gestellt, gelten diese Rechtsvorschriften für die betreffende Person ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.**
- 2. Spätestens bis zum zweiten Kalenderjahr nach dem ...\*\*\*\* beurteilt die Verwaltungskommission die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 65a und legt einen Bericht über deren Anwendung vor. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Bestimmungen vorlegen."**

---

**\*ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 einfügen.**

**\*\*ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 einfügen.**

**\*\*\*ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 einfügen.**

**\*\*\*\*ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 einfügen.**

7. Die Anhänge X und XI werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.

## *Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern die betreffende Person einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten nachgeht und einen Teil ihrer Tätigkeit(en) in diesem Mitgliedstaat ausübt, oder sofern sie nicht beschäftigt ist oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt;"

- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) in **allen** anderen Fällen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, deren Anwendung zuerst beantragt wurde, wenn die Person eine Erwerbstätigkeit oder mehrere Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt."

2. Artikel 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt" auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd für dasselbe Unternehmen oder denselben Arbeitgeber oder für verschiedene Unternehmen oder Arbeitgeber eine oder mehrere gesonderte Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt."

3. In Artikel 14 *werden die folgenden Absätze 5a und 5b* eingefügt:

"5a. Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte 'Sitz oder Wohnsitz' auf den Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.

*Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung unterliegen Mitglieder von Flugbesatzungen, die gewöhnlich Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erbringen, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich ihre Heimatbasis gemäß der Definition in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates befindet.*

*5b. Für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 der Grundverordnung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Artikel 16 der Durchführungsverordnung gilt in diesen Fällen entsprechend."*

4. Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dieser Träger stellt der betroffenen Person die Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung aus und macht dem von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, bezeichneten Träger unverzüglich Informationen über die Rechtsvorschriften zugänglich, denen die betreffende Person nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b oder Artikel 12 der Grundverordnung unterliegt."

5. Artikel 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Bei der Anwendung von Artikel 62 Absatz 3 der Grundverordnung übermittelt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften die betroffene Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit unterlag, dem Träger des Wohnorts auf dessen Antrag hin unverzüglich alle Angaben, die für die Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die in dem Mitgliedstaat erlangt werden können, in dem er seinen Sitz hat, erforderlich sind, insbesondere die Höhe des erzielten Entgelts oder Erwerbseinkommens."

5a. *Artikel 55 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:*

*"Der Anspruch nach Artikel 64 oder Artikel 65a der Grundverordnung besteht nur, wenn der Arbeitslose, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, vor seiner Abreise den zuständigen Träger informiert und bei diesem eine Bescheinigung beantragt, dass er unter den Bedingungen des Artikels 64 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung weiterhin Anspruch auf Leistungen hat."*

6. Dem Artikel 55 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"7. Die *Absätze 2 bis 6* gelten entsprechend für die *unter Artikel 65a Absatz 3* der Grundverordnung *fallenden Sachverhalte*."

6a. *Artikel 56 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*"Beschießt ein Arbeitsloser, sich nach Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 65a Absatz 1 der Grundverordnung auch der Arbeitsverwaltung in dem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen, der keine Leistung gewährt, indem er sich dort als Arbeitssuchender meldet, so teilt er dies dem Träger und der Arbeitsverwaltung des leistungsgewährenden Mitgliedstaats mit."*

***Auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, der keine Leistung gewährt, übermittelt die Arbeitsverwaltung des leistungsgewährenden Mitgliedstaats dieser die maßgeblichen Informationen zur Meldung und zur Arbeitsuche des Arbeitslosen."***

7. Artikel 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Sehen die geltenden Rechtsvorschriften in den betreffenden Mitgliedstaaten vor, dass der Arbeitslose bestimmte Pflichten erfüllt und/oder bestimmte Schritte zur Arbeitsuche unternimmt, so haben die Pflichten des Arbeitslosen in dem Mitgliedstaat, der die Leistungen gewährt, und/oder seine dort zur Arbeitsuche zu unternehmenden Schritte Vorrang.

Falls ein Arbeitsloser in dem Mitgliedstaat, der ihm keine Leistungen gewährt, nicht allen Pflichten nachkommt und/oder dort nicht alle Schritte zur Arbeitsuche unternimmt, so hat dies keine Auswirkungen auf die Leistungen, die in dem anderen Mitgliedstaat gewährt werden."

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ....

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*



Die Anhänge X und XI der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden wie folgt geändert:

1. Anhang X wird wie folgt geändert:

a) Im Eintrag "NIEDERLANDE" erhält Buchstabe a folgende Fassung:

"a) Gesetz über Arbeits- und Beschäftigungsbeihilfen für junge Menschen mit Behinderungen vom 24. April 1997 (Wet Wajong);"

b) Im Eintrag "VEREINIGTES KÖNIGREICH"

(i) wird Buchstabe c gestrichen;

(ii) wird der folgende Buchstabe e angefügt:

"e) einkommensabhängige Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe (Employment and Support Allowance Income-related – Welfare Reform Act 2007 und Welfare Reform Act (Northern Ireland) 2007)."

2. Anhang XI wird wie folgt geändert:

a) *Im Eintrag "DEUTSCHLAND" erhält Nummer 2 folgende Fassung:*

*"Ungeachtet des Artikels 5 Buchstabe a dieser Verordnung und § 7 SGB VI kann eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat pflichtversichert ist oder eine Altersrente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erhält, der freiwilligen Versicherung in Deutschland beitreten."*

b) *Im Eintrag "FRANKREICH" wird Nummer 1 gestrichen.*

- c) Der Eintrag "NIEDERLANDE" wird wie folgt geändert:
- (i) Unter Nummer 1 "Krankenversicherung" wird Buchstabe g gestrichen.
  - (ii) Der folgende Buchstabe h wird angefügt:
    - "h) Für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung haben die in Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Anhangs genannten Personen, die sich vorübergehend in den Niederlanden aufhalten, Anspruch auf Sachleistungen gemäß dem den eigenen Versicherten gebotenen Versicherungsschutz durch den Träger des Aufenthaltsorts nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 19 Absatz 1 des Zorgverzekeringswet (Krankenversicherungsgesetz) sowie auf Sachleistungen nach dem Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten (Allgemeines Gesetz über außergewöhnliche Krankheitskosten)."
  - (iii) Unter Nummer 2 werden die Worte "(niederländisches Gesetz über die allgemeine Altersversorgung)" durch die Worte "(allgemeines Altersrentengesetz)" ersetzt.
  - (iv) Unter Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte "dieser Rechtsvorschriften" durch die Worte "der vorgenannten Rechtsvorschriften" ersetzt.
  - (v) Unter Nummer 2 Buchstabe g werden die Worte "(niederländisches Gesetz über die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung)" durch die Worte "(Gesetz über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung)" ersetzt.
  - (vi) Unter Nummer 3 werden die Worte "(niederländisches Gesetz über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung)" durch die Worte "(Gesetz über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung)" ersetzt.
  - (vii) Unter Nummer 3 Buchstabe d werden die Worte "diesen Rechtsvorschriften" durch die Worte "den vorgenannten Rechtsvorschriften" ersetzt.

- (viii) Unter Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i erster Gedankenstrich werden die Worte "(Gesetz über Arbeitsunfähigkeitsversicherung)" durch die Worte "(Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung)" ersetzt.
- (ix) Unter Nummer 4 Buchstabe a Ziffer ii werden die Worte "(Gesetz über Arbeitsunfähigkeitsversicherung für Selbständige)" durch die Worte "(Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung von Selbständigen)" ersetzt.
-